



GELÄNDEORDNUNG

**des Ruder- und Kanu-Vereins
Bad Kreuznach e.V.**

1999

§ 1 Allgemeines zum Sportgelände

Das Gelände am Stausee in Niederhausen ist vom Ruder- und Kanu-Verein Bad Kreuznach e.V. als Rechtsnachfolger der Sportgemeinschaft SEN e.V. bei den Moselkraftwerken GmbH in Andernach gepachtet.

Das Sportgelände steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Die Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in der Satzung verankert.

Den Anweisungen des Geländewartes, der Mitglied des Vorstandes ist, ist im Rahmen der Geländeordnung Folge zu leisten. Ersatzweise haben anwesende Mitglieder der Abteilungsvorstände in Abstimmung mit dem Geländewart Weisungsbefugnis.

Die sportlichen Belange der wassersporttreibenden Abteilungen haben Vorrang.

§ 2 Bootshäuser der Abteilungen

Die Bootshäuser einschließlich Bootslager und Aufenthaltsräumen werden in Eigenverantwortung der jeweiligen Abteilung verwaltet.

Den Weisungen der jeweiligen Hauswarte bzw. ihren gewählten Vertretern, die Mitglied des Abteilungsvorstandes sind, ist im Rahmen der bestehenden Hausordnungen Folge zu leisten.

§ 3 Unterhaltung des Vereinsgeländes

Die Unterhaltung des Vereinsgeländes wird durch Vorlage der Hauptvereinskasse bestritten und im Rahmen von Quartalsabrechnungen auf die Abteilungen umgelegt. Die Kostenumlage wird wie folgt festgelegt:

1. Fixe Kosten werden jeweils zur Hälfte beiden Abteilungen belastet.
2. Variable Kosten werden verbrauchsabhängig mit beiden Abteilungen abgerechnet.

Unterhaltungskosten für die jeweiligen Bootshäuser werden von den beiden Abteilungen in Eigenverantwortung übernommen.

§ 4 Geländennutzung durch Vereinsmitglieder

Zelten oder das Abstellen bzw. die Benutzung von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen durch Vereinsmitglieder sind dem Geländewart rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Der Geländewart hat aufgrund der eingegangenen und verbindlichen Belegungsanträge im Einvernehmen mit den Vorständen einen Belegungsplan zu führen. Die Erstattung der Kosten für die Geländebenutzung ist durch die festgelegten Nutzungsbeiträge geregelt.

Eine Abrechnung der zu erhebenden Nutzungsbeiträge erfolgt über den Geländewart oder dessen Vertreter auf den dafür vorgesehenen Abrechnungsformularen.

Die erhaltenen Einnahmen hat der Geländewart unter Berücksichtigung der vereinsinternen Aufteilung quartalsweise abzurechnen.

§ 5 Geländennutzung durch Gruppen und Vereine

Das Gelände kann auf Antrag Gruppen, Vereinen und - im Zusammenhang mit offiziellen Projekttagen - auch Schulklassen zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag ist mit Nennung des verantwortlichen Leiters, Termin, Dauer und Teilnehmerzahl rechtzeitig schriftlich an den betreffenden Abteilungsvorstand zu richten.

Als Zusage gilt nach koordinierender Abstimmung mit dem Geländewart die schriftliche Bestätigung des Abteilungsvorstandes.

Die Abnahme der Anlage nach Inanspruchnahme sowie die Abrechnung der zu erhebenden Nutzungsbeiträge hat analog zu § 4 durch ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes oder nach Absprache durch den Geländewart zu erfolgen. Es gelten die festgelegten Nutzungsbeiträge.

Der Verantwortliche des Gastvereines oder der jeweiligen Gästegruppe übernimmt die volle Haftung für alle Teilnehmer bei evtl. verursachten Schäden.

Bei groben Verstößen gegen die Geländeordnung wird die Aufenthaltserlaubnis mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.

§ 6 Übergabe des Vereinsgeländes

Die vorhandenen Einrichtungen auf dem Vereinsgelände sind den Mitgliedern und den nach § 4 ordnungsgemäß gemeldeten Gästegruppen zugänglich zu machen. Der Geländewart übernimmt hierbei in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern eine koordinierende Funktion.

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Doppelnutzung. In einem solchen Falle haben sich die Verantwortlichen der Gruppen mit dem Geländewart abzustimmen.

§ 7 Ordnungsgemäßes Verlassen des Vereinsgeländes

Nach Beendigung von Training, Lehrgang oder sonstigem Aufenthalt ist das Gelände in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

Entstehen Reinigungs- oder Reparaturaufwendungen, so sind diese durch den Verursacher in voller Höhe zu ersetzen.

§ 8 Lagerung von Booten

Soweit die Möglichkeit besteht, können nach Absprache mit dem jeweiligen Hauswart außer den vereinseigenen Booten auch Privatboote in den Lagerräumen gelagert werden.

Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen, ebenso besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Eigenbedarf der Abteilungen ist das Lager innerhalb einer vom Abteilungsvorstand zu bestimmenden Frist zu räumen.

Bei gewünschten Außenlagerungen trifft der Vorstand eine Regelung.

§ 9 Fahrzeuge

Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Stellen abgestellt werden. Sondernutzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Desweiteren ist das Umherfahren mit Fahrrädern auf dem Gelände nicht gestattet.

§ 10 Pflege des Geländes

Die wiederkehrenden Pflegearbeiten und Instandsetzungen am Vereinsgelände sind durch die Abteilungen in Abstimmung mit dem Geländewart durchzuführen. Diese Arbeiten sind auszugewogen zu verteilen.

§ 11 Schlüsselvergabe

Die Vergabe von Schlüsseln für das Gelände und Gebäude erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den zuständigen Abteilungsvorstand. Die Schlüssel sind numeriert und werden gegen Quittung und eine vom Vorstand festgelegte Kautionsausgabe.

Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Weitergebende für alle entstehenden Schäden.

Gleiches gilt bei Verlust des Schlüssels. In diesem Fall ist der Vorstand zur Schadensbegrenzung umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Nutzungsbeiträge

Die Höhe der Nutzungsbeiträge für das Vereinsgelände wird jährlich durch den Vorstand überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

§ 13 Ruhezeiten, Naturschutz und behördliche Bestimmungen

Für Ruhezeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso sind den Verordnungen und Bestimmungen der Naturschutzbehörden oder staatlicher Organe Folge zu leisten.

Entsprechende Auszüge und Regeln sind im Anhang beigelegt.

§ 14 Haustiere

Haustiere dürfen auf dem Gelände nicht frei laufen. Der Tierhalter haftet für Schäden, die durch das Haustier verursacht werden.

§ 15 Wertsachen

Wertsachen und Gegenstände können in den dafür vorgesehenen Wertfächern deponiert werden. Für verlorene oder entwendete Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 16 Kinder und Nichtmitglieder

Kinder unterliegen der Fürsorge und Verantwortung ihrer Begleitpersonen.

Für Nichtmitglieder übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 17 Anerkennung der Geländeordnung

Diese Geländeordnung wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.

Bad Kreuznach, den 12. Januar 1999

Der Vorstand

Anhang I: "Goldene Regeln" für alle Wassersportler

erarbeitet 1997 von den Wassersportverbänden und Naturschutzorganisationen in Rheinland-Pfalz

• Sensible Bereiche

Vermeiden Sie das Einfahren ebenso wie das landseitige Betreten in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüberhinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

• Wasserwandern

Informieren Sie sich vor jedem Fahrtantritt über ausreichenden Wasserstand und sonstige spezifische Beschränkungen. Verlassen Sie die Wasserwanderwege nur aus zwingenden Gründen, vermeiden Sie generell jede Beschädigung der Wasser- und Ufervegetation.

• Abstand halten

Halten Sie einen ausreichenden Abstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien und Ufergehölzen. Auf breiten Flüssen sollte der Mindestabstand beispielsweise 30-50 Meter betragen. Suchen Sie bei kleineren Bächen immer die Mitte. Halten Sie ausreichende Distanz zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich mehr als 100 Meter.

• Bestimmungen beachten

Zum Schutz besonders bedeutsamer Gebiete wurden aus guten Gründen Schutzgebiete ausgewiesen. Bitte beachten Sie Hinweisschilder. Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden rechtlichen Bestimmungen.

- **Schonen und Schützen**

Maare, Altarme und Inseln sind aufgrund ihrer Einzigartigkeit von internationaler Bedeutung. Eine Nutzung, wie zum Beispiel zur Erholung und Sportausübung, kommt nur in Frage, wenn Störungen und Schäden des Naturhaushalts auszuschließen sind.

- **Einstieg und Anlanden**

Benutzen Sie beim Einstieg und Anlanden die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

- **Abfall vermeiden**

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht in die Natur, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle bei bestehenden Sammelstellen abgegeben werden.

- **Lärm vermeiden**

Zur Erholung gehört die Ruhe in der Natur. Vermeiden Sie Lärm. Lassen Sie Motoren nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht noch zusätzlich durch Abgase und Lärm zu belasten.

- **Sportspezifische Regeln**

Sportfachverbände haben eigene Regeln für die Ausübung des Wassersports in der Natur aufgestellt. Bitte informieren Sie sich.

- **Vorbildliches Verhalten**

Denken Sie stets daran: Ihr rücksichtsvolles Verhalten gegenüber der Natur ist Vorbild auch für alle nichtorganisierten Wassersportler.

Anhang II: Auszug aus der Rechtsverordnung

über das Naturschutzgebiet "Nahetal von Boos bis Niederhausen" vom 8. Dezember 1986

Der (...) bezeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Nahetal von Boos bis Niederhausen".

Zum Schutzgebiet gehören nicht (...) das Clubgelände des Creuznacher Rudervereins und des Ruder- und Kanu-Vereins Bad Kreuznach (damals SG SEN).

Schutzzweck ist die Erhaltung der Flußlandschaft mit ihren Wasserflächen, Flachwasserzonen und der Flußaue mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter Tiere und aus wissenschaftlichen Gründen.

Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten:

1. in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Naheufer vom Einlaufwehr des Kanalgrabens der Drahtwerke (...) bis zum Niederthäler Hof zu betreten, in der Nahe zu baden oder mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
2. in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres das Nahewehr oberhalb Oberhausen sowie die Ufer flußabwärts bis zur Brücke einschließlich der Insel zu betreten, in der Nahe zu baden oder mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

Dies ist nicht anzuwenden

1. auf Handlungen, die erforderlich sind (...) für die Durchführung des Sportruderns einschließlich der Durchführung von drei Ruderregatten auf dem Stausee Niederhausen im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. auf Kanuwanderfahrer bei der Durchfahrt im Rahmen von Verbands- oder Vereinsveranstaltungen.